

Wappenbuch und Wappengeschichte

der Familie

Cronewitz - Kronewitz - Cronevitz -
Kronevitz



erstellt und bearbeitet

von

Bert Kronewitz

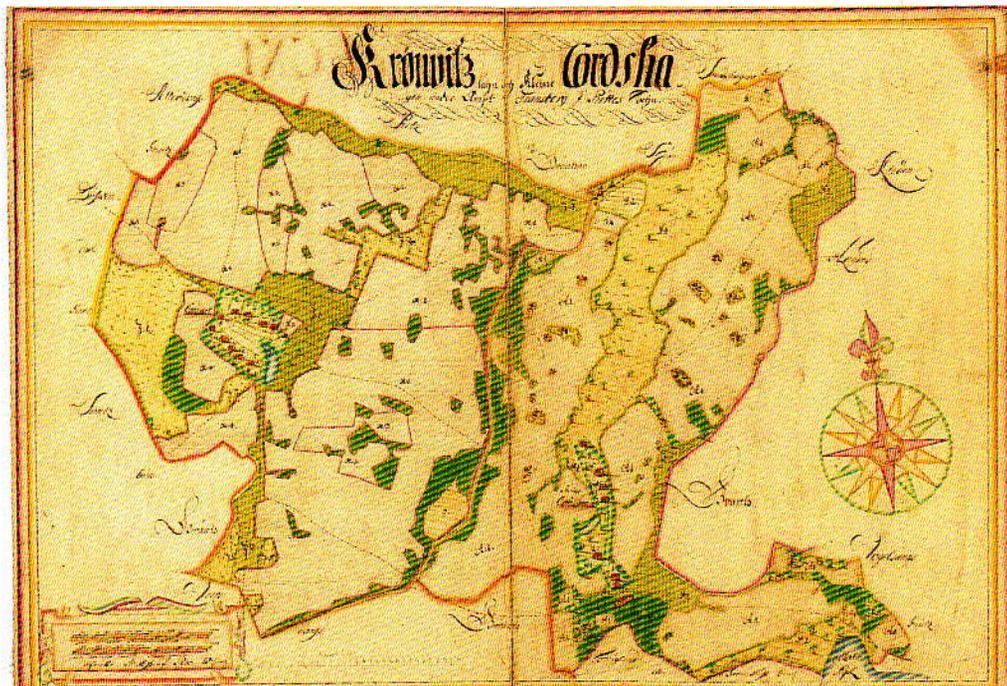
Präsident des Familienverbandes

mit Unterstützung der Mitglieder des Familienverbandes

2012
Ahrensfelde

Die Wappengeschichte unserer Familie

Nach dem Studium der Grundlagen der Namensforschung in Verbindung mit der ersten urkundlichen Erwähnung des Namens im historischen Kontext kann angenommen werden, dass sich der Familienname (Cronewitz-Kronewitz-Kronevitz) vom Namen des Stammvaters und Oberhaupt seiner (unserer) Sippe „Crane“ ableitet. Es handelt sich um eine Sippe westfälischen Ursprungs, die im Zuge der Christianisierung im 12. Jahrhundert auch in Holstein Mecklenburg und Pommern siedelten. Dieser „Crane“ gab auch der von der Sippe gegründeten Ortschaft (Kronvitz, heute Krönnevitze) seinen Namen. Die Kraniche sind fraglos ganz besondere Geschöpfe und zählen zu den faszinierendsten Vögeln überhaupt. Ihre Intelligenz, ihr Zugverhalten sowie ihr ausgeprägter Familiensinn sind äußerst bemerkenswert. Die „Kranichehe“ ist vielfach stabiler als ihre Entsprechung im Reich der Menschen. Meist bleibt das Kranichpaar bis zum Tod eines Partners zusammen. (Treue und Wachsamkeit – fidelitas et vigilantia)



Matrikelkarte, entstanden anlässlich der Landesvermessung von Schwedisch Pommern 1692 – 1709 (Bestand des Landesarchivs Greifswald)

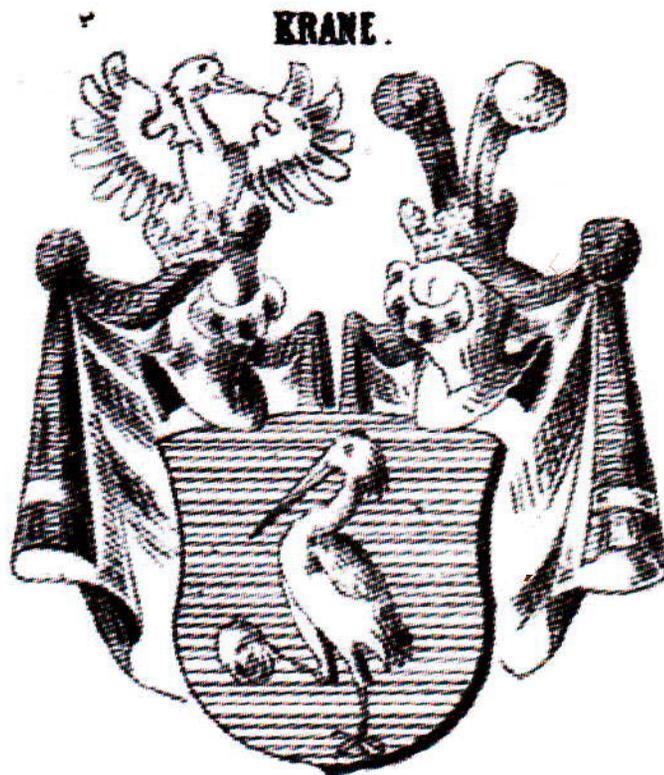
Der Name (Cronewitz-Kronewitz-Cronevitz-Kronevitz) korrespondiert mit dem in unmittelbarer Nähe der ersten urkundlichen Erwähnung des Namens in Stralsund gelegenen Ortes Krönnevit (Historischer Ortsname: Crönnevit, Crönnevit, Crönvitz, Kronvitz), der heute Ortsteil der Gemeinde Preetz, nordwestlich von Stralsund ist. Das Gründungsdatum geht auf die Jahre Anfang des 13. Jahrhunderts zurück. Als Gründer des Ortes wird in der historischen Literatur der Ritter Johannes Crane angesehen. „Der Ort fand im Jahre 1268 als "Cranouis" die erste urkundliche Erwähnung. Der Ortsname geht vermutlich auf diesen Personennamen zurück, denn gegen Ende des 13. Jahrhunderts sind hier Familien mit dem Namen Crane ansässig.“

In der Chronik des Ortes Krönnevit sind folgende Eigentümer aufgeführt:

1281 – 1326	Clawus Cronenitze
1327	Hinricus Cronevitze
1332	Nicolaus Cronevitze
1340	Conrado Kronevitze
1343	Nicolaus Parow (Rat in Stralsund)

Clawus (Claus) Cronevitze wird erwähnt im „Das älteste Stralsundische Stadtbuch (1270-1310)“ im Anhang IX (ältestes Gewandschneiderverzeichnis) und ist damit der älteste namentlich bekannte Vorfahre, der Altermann der Gewandschneiderzunft, Kaufmann und landgesessener Gutsbesitzer war. Die Gewandschneider, auch Wandschneider genannt, waren Kaufleute des Mittelalters, die mit auswärtigen Tuchen handelten. Er und seine Familie gehörten als Patrizier, die sich aus den Freien des Mittelalters herausbildeten, zu den ratsfähigen Familien der Hansestadt Stralsund und waren dem niederen Adel ebenbürtig. Freiherr Roth von Schreckenstein beschreibt in seinem Buch "Patriziat in den deutschen Städten" 1856 die Patrizier als Stadtadel, der sich bereits über Generationen aus freien und vermögenden Geschlechtern zusammensetzte. Diese Stadtadligen, auch Juncker genannt, verfügten über die gleichen Rechte der Führung von Waffen und Wappen, des Zugangs zu Ritterorden und adligen Stiften und einer eigenen adligen Gerichtsbarkeit, wie der Landadel. Doch im Laufe der Jahrhunderte verloren die alten Familien der Patrizier in den Städten an Einfluss und unsere Vorfahren übten verschiedene Berufe aus. Vor allem waren sie als Kaufleute, Handwerker, Juristen und Lehrer tätig.

Im Rahmen der im Bereich der Namensforschung aufgestellten Hypothese, das als gemeinsamer Stammvater der Familie der Ritter Johannes Crane angesehen werden könnte, wurde dort auch auf die mögliche Verwandtschaft mit dem Adelsgeschlecht der von Krane hingewiesen. Aus diesem Grund soll hier das Wappen der von Krane dargestellt werden. In den verschiedenen Zweigen der Familie von Krane erscheint immer wieder der Kranich als Wappentier. Hier handelt es sich um ein sogenanntes "redendes" Wappen. Der Ursprung unseres Familiennamens geht auf Crane zurück und bezeichnet gleichzeitig die Blutsverwandtschaft und den Besitz der Familie.



Der Kranich gehört zu unserem Wappen, so wie er auch untrennbar mit unserem Namen verbunden ist. Aus diesem Grund wurde der Kranich im Rahmen der neuen Wappenstiftung für unsere ganze Familie als zentrales Symbol aufgenommen.

Adam Kronewitz, er schrieb sich auch Cronewitz, siegelte seine Verträge u.a. Grundstückskaufverträge etwa um 1685 mit folgender Hausmarke, die uns dankenswerterweise durch das Stadtarchiv Zwickau in Kopie zur Verfügung gestellt wurde. Die Hausmarken sind Zeichen für die Familie und ihren Besitz und wurden als Zeichen der Sippe an die Nachkommen weitergegeben. Die hier abgebildete Hausmarke setzt sich zusammen aus einem vertikalen Schaft und einer vorderen Oberkopfabstrebe. In einer Verbindung von Hausmarke und von Initialen erscheint in der Mitte ein "C" für den Namen der Sippe und am Fuß des Schaftes ein "A" für den Vornamen Adam. Zumindest das "A" stellt eine Personalisierung der Hausmarke dar, die somit bei den verschiedenen Mitgliedern der Familie variieren kann.



Die Hausmarke des Adam Cronewitz wurde durch den Wappenstifter zur Erinnerung in rot auf gold ohne das oben abgebildete und überlieferte A in einem Teilschild in das Wappen aufgenommen.

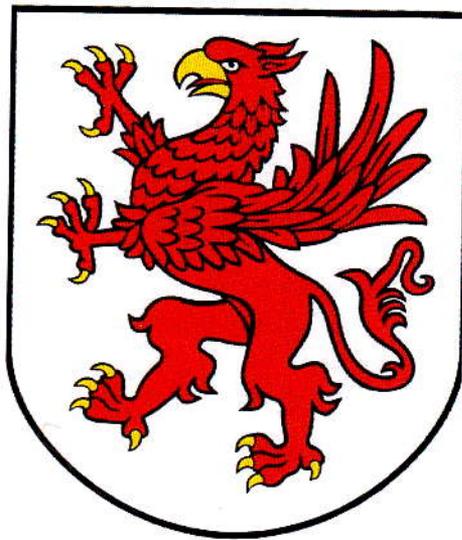
Walter Cronewitz (siehe Brandenburger Hauptlinie) Marine-Intendantursekretär (untersteht direkt dem Leiter der Intendantur im Range eines Intendanturassessor) in Kiel (1914 wh. Schützenwall 43, Kiel) stiftete folgendes Familienwappen:

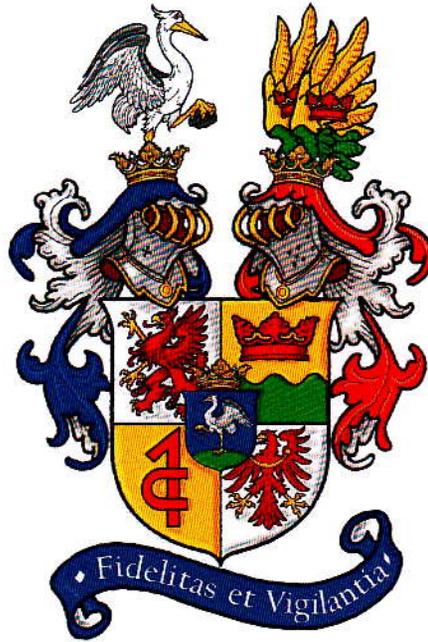
Wappenaufriß v. 29.10.1913 und Eintragung im Siebmacher's Wappenbuch



Das Wappen des Walter Cronewitz wurde durch den Wappenstifter zur Erinnerung an dessen Wappenstiftung und Familiensinn in einem Teilschild und ebenso die Helmzier in das Wappen aufgenommen.

Bei der Wappenstiftung war es dem Stifter wichtig, auch das historische und räumliche Umfeld unserer Familiengeschichte darzustellen. Aus diesem Grund wurden in Teilschilden der Pommersche Greif und der Brandenburger Adler als Symbole Treue zum Land und zu dessen Bewohnern aufgenommen.





Wappenbegründung:

Das Herzschild mit dem Kranich und die dazugehörige Helmzier weist auf die Namensentstehung der Familie (vor der sprachlichen Wandlung) auf Crane hin.

Der Greif im silbernen Schild belegt die Herkunft und erste urkundliche Nennung der Familie im Herzogtum Pommern. Der rote Adler im silbernen Schild bezeugt den späteren vornehmlichen Lebensraum der Familie in der Mark Brandenburg. Der goldene Stern bedeutet uns die Führung durch einen guten Stern auf allen Wegen.

Das gold-grün geteilte Schild und die dazugehörige Helmzier belegt mit der roten Krone bezieht sich auf die Wappenstiftung des Walter C. aus Kiel mit dem redenden Symbol der Krone und der Wellenlinie als Bezug der Familie zum Lebensraum am Meer.

Das Schild mit der in gold ein roter vertikaler Schaft mit einer vorderen Oberkopfabstrebe, belegt mit einem nach links offenen roten Halbkreis verweist auf die Führung der Siegelmarke durch Adam Kronewitz.

Die Farben blau-silber beziehen sich auf die Farben des Herzschildes und sind darüber hinaus die Farben des Herzogtums Pommern. Die Farben rot-silber beziehen sich auf die Farben des 1. und 4. Schildes als Bezug zum Lebensraum der Familie und sind darüber hinaus die Farben der Hansestadt Stralsund entsprechend der ersten urkundlichen Nennung und auch der Mark Brandenburg.

Die Devise auf silbernem Band bezieht sich auf die Namensentstehung der Familie und die dem Kranich zugeordneten Eigenschaften der Treue und Wachsamkeit.

Wer ist Führungsberechtigt? (Fb)

Eine Führungsberechtigung nach der historischen Regel der Vererbung an ausschließlich eheliche Nachkommen im Mannesstamm, kommt für unsere Wappenführung nicht in Frage, da dies einen großen Teil unserer Familienmitglieder ausschließen würde. Aus diesem Grund entscheiden wir uns für die Führung nach dem heutigen Namensrecht, wonach alle Namensträger, die in der direkten Linie von Matthias Kronewitz (PL.) geb. 1756 gest. 26.02.1825 und Johann Martin Cronewitz (BL) gest. 1780 abstammen Führungsberechtigt sind. Damit sind also alle männlichen und weiblichen Nachfahren Fb. Das heißt: Enkel, Sohn oder Tochter, Vater, Großvater, Urgroßvater. Enkelin, Tochter oder Sohn, Vater, Großvater, Urgroßvater.

Trotzdem müssen wir doch noch einige Regeln beachten.

Regel 1.

Heiratet ein Fb. Mann, und die Frau nimmt den Namen des Mannes an, so ist auch die Ehefrau Fb. Die Kinder ja sowieso.

Regel 2.

Stirbt der Ehemann, ist die Frau weiterhin Fb. Nimmt sie aber bei einer Wiederheirat den Namen des Mannes an, so erlischt die Fb. Aber nicht bei den Kindern. Es sei denn der Ehemann adoptiert die Kinder, dann erlischt auch hier die Fb. Behalten die Kinder den Namen des Vaters bleiben sie Fb.

Regel 3.

Stirbt die Ehefrau und der Ehemann heiratet erneut so ist die Ehefrau ebenfalls Fb. Bringt die Ehefrau Kinder mit in die Ehe, so sind diese Kinder nicht Fb. Es sei denn der Ehemann adoptiert diese Kinder, dann sind auch diese Kinder Fb.

Regel 4.

Heiratet ein Fb. Mann und nimmt den Namen der Frau an, so ist er Fb. nicht aber die Ehefrau. Die Kinder die aus dieser Ehe hervor gehen sind ebenfalls nicht Fb.

Regel 5.

Wird die Ehe von einem Fb. geschieden und die Ehefrau behält den Namen des Mannes, so ist Sie Fb. Hat die Frau das Sorgerecht für die Kinder sind diese Kinder ebenfalls Fb. Heiratet Sie erneut und nimmt den Namen des Mannes an, erlischt ihre Fb. nicht aber für die der Kinder. Werden die Kinder von dem Ehemann adoptiert erlischt die Fb. der Kinder. Behalten die Kinder aber den Namen des Vater oder führen einen Doppelnamen so bleiben sie Fb.

Regel 6

Wird die Ehe eines Fb. geschieden, ist die geschiedene Frau so lange Fb. bis sie einen anderen Namen annimmt. Dann erlischt die Fb. Hat der Mann das Sorgerecht für die Kinder, ändert sich nichts an der Fb. der Kinder.

Regel 7.

Heiratet eine Fb. Frau und nimmt den Namen des Mannes an, so ist Sie trotzdem Fb. nicht aber die Kinder die aus dieser Ehe hervor gehen. Die Kinder werden sich später sowieso nach dem Vater orientieren.

Regel 8.

Kommt ein Ehepaar bei einem Unfall oder durch andere Vorkommnisse ums Leben und werden die Waisenkinder von einem Ehepaar adoptiert, so sollten die Kinder ab dem 14 Lebensjahr selbst entscheiden ob sie den Namen der Adoptiveltern an nehmen wollen. Für den Fall der Entscheidung für die Adoptiveltern, erlischt die Fb.

Für Kinder bis zum 14 Lebensjahr entscheiden die Adoptiveltern, wir sollten aber den Kindern im erwachsenen Alter die Möglichkeit geben dem Familienverband anzugehören nicht aber die Fb.

Regel 9.

Bleibt eine Fb. Ehe kinderlos und es werden Kinder adoptiert, so sind diese Kinder Fb. Werden nach der Adaption doch noch leibliche Kinder geboren so sind sie natürlich Fb.

Regel 10.

Wenn ein sorgeberechtigter Elternteil heiratet und die Eheleute einen gemeinsamen Ehenamen führen, kann der Ehename des Fb. standesamtlich auf das Kind übertragen werden. Der Name kann dem Geburtsnamen voran oder nachgestellt werden. Ab dem fünften Lebensjahr des Kindes bedarf es dessen Einverständnis.

Diese so genannte Einbenennung hat außer der Namensänderung keine rechtlichen Auswirkungen, insbesondere nicht auf die Verwandtschaftsverhältnisse, und somit ist dieses Kind bzw. Kinder auch nicht Fb.

Regel 11.

Wenn ein erwachsener Fb. durch Adoption zur Regelung einer Erbschaft oder aus anderem Grund einen anderen Namen annimmt, so kann er weiter dem Familienverband angehören, aber seine Fb erlischt.

Velbert den 10.02.2012

Hans Cronewitz